

Innichen/San Candido, September/Settembre 2012

Rundschreiben

Sehr geehrter Kunde!

Viele Neuerungen wurden von der Regierung beschlossen von denen wir Ihnen die Wichtigsten zur Kenntnis bringen möchten:

Eingeschränkter Steuerabzug für PKW's

Der Steuerabzug von betrieblich genutzten Fahrzeugen wird mit 1. Jänner 2013 von derzeit 40 % **auf 27,5 % reduziert**. Diese Reduzierung gilt für die Anschaffungskosten als auch für alle laufenden Betriebskosten wie z.B. für Treibstoff, Straßensteuer, Haftpflichtversicherung, Autobahngebühren, Reparaturarbeiten usw.

Der Steuerabzug für PKW's, die den Angestellten auch für deren private Nutzung zur Verfügung gestellt werden (sog. Fringe-Benefit), wird von 90 % auf 70 % reduziert.

Für Handelsvertreter bleibt der vorgesehene Steuerabzug für PKW's im Ausmaß von 80 % unverändert.

Erhöhter Steuerabsetzbetrag für energetische Sanierung und Wiedergewinnungsarbeiten (36 %, 50 %, 55 %)

Mit dem sogenannten „Decreto crescita“ wurde der derzeitige Steuerabsetzbetrag für Wiedergewinnungsarbeiten von 36 % auf **50 % erhöht**. Ebenso wurde das Limit für die begünstigten Kosten von 48.000 auf **96.000 Euro pro Wohneinheit** angehoben. Dieser erhöhte Absetzbetrag gilt aber nur für Aufwendungen, die **bis zum 30.06.2013** bestritten werden. Danach reduziert sich der Absetzbetrag wieder auf 36 %.

Der Steuerabsetzbetrag kann bei Kondominien für die ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten und bei anderen Wohngebäuden nur für außerordentliche Instandhaltungs-, Restaurierungs-, Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten in Anspruch genommen werden. Es handelt sich dabei z. B. um Arbeiten für den Austausch von Fenster und Türen, der Erneuerung von Geländer und Balkone, den Einbau von Sanitäranlagen, den Ankauf oder die Errichtung von Garagen bzw. Autoabstellplätzen, der Eliminierung von architektonischen Barrieren, der Installation von Alarmanlagen usw.)

Der steuerliche Absetzbetrag für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden (die sogenannten 55 %) gelten für getragene Kosten bis zum 31.12.2012. Anschließend wird dieser Steuerabsetzbetrag bis zum 30.06.2013 auf 50 % und ab diesem Datum auf 36 % reduziert.

Ausdehnung der „Mehrwertsteuerabrechnung laut Kassaprinzip“ (IVA per cassa)

Mit dem sogenannten „decreto crescita“ wurde die Regelung der Abrechnung der Mehrwertsteuer laut Kassaprinzip (sog. IVA per cassa) ausgedehnt, sodaß nun diese Regelung nicht nur, wie bisher, gegenüber öffentliche Verwaltungen, sondern für alle Verkäufe und Dienstleistungen gegenüber Betriebe beansprucht werden kann.

In diesem Fall ist die Mehrwertsteuer auf Ausgangsrechnungen erst geschuldet, sobald der Kunde die Rechnung bezahlt. Sollte die Rechnung nicht bezahlt werden, ist die Mehrwertsteuer auf jeden Fall innerhalb eines Jahres ab Ausstellungsdatum geschuldet.

Diese Art der Mehrwertsteuerregelung kann nur von Betrieben mit einem Jahresumsatz unter 2.000.000 Euro angewandt werden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Umsätze gegenüber Privatpersonen.

Beiträge für den Ankauf von Fahrzeugen mit geringem Schadstoffausstoß

Für den Ankauf von Fahrzeugen mit geringem Schadstoffausstoß z. B. für Fahrzeuge mit Elektroantrieb, Hybridantrieb, GPL, Metangasanlage, Wasserstoff usw. hat die Regierung einen Beitrag von bis zu 5.000 Euro vorgesehen, u. zw. je nach Höhe des Ausstoßes des Kohlendioxids des neuen Fahrzeuges und je nach dem Anschaffungsjahr (2013, 2014 und 2015).

Wieder Landesbeiträge im Hotel- und Gastgewerbe

Seit Kurzem kann für Investitionen im gastgewerblichen Bereich wieder um einen Landesbeitrag angesucht werden. Neu ist, daß Betriebe mit einem Jahresumsatz über 500.000 Euro nur mehr um ein Darlehen aus dem Rotationsfond ansuchen können, von Kapitalbeiträge sind sie ausgeschlossen. Betriebe mit einem Umsatz unter 500.000 Euro können wahlweise für einen Kapitalbeitrag (zwischen 13 und 16 Prozent der anerkannten Investitionssumme) oder für ein vergünstigtes Darlehen aus dem Rotationsfond ansuchen.

Vereinfachte GmbH's

Mit der sogenannten Liberalisierungsverordnung ist die Rechtsform der vereinfachten GmbH eingeführt worden. Die wesentlichen Merkmale dieser vereinfachten GmbH bestehen darin, daß die Gesellschafter nicht älter als 35 Jahre sein dürfen und das Mindestkapital nur einen Euro beträgt. Die Gründung hat durch eine öffentliche Urkunde über einen Notar zu erfolgen, wobei keine Notariatshonorare oder Sekretariatsgebühren geschuldet sind. Auch unterliegt die Urkunde keiner Stempelsteuer; es ist nur eine Registergebühr in der Höhe von Euro 168 zu leisten.

Dann gibt es noch die GmbHs mit herabgesetztem Stammkapital (Srlcr). Hier beläuft sich das Stammkapital zwischen 1 Euro und 10.000 Euro und die Gesellschafter können auch älter als 35 Jahre sein. Hier sind aber keine Gebührenerleichterungen vorgesehen.

Beide Gesellschaftsformen sind aber mit den Problemen der Kreditwürdigkeit konfrontiert, da die Banken angemessene Sicherheiten und einen glaubwürdigen Businessplan verlangen.

Für detailliertere Informationen zu den obenstehenden Punkten stehen wir Ihnen gerne Jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

